

Entlastungsstunden nach A14-Beförderung

Beitrag von „stabby408“ vom 7. Juli 2010 13:03

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) Vom 20. Juli 2006

§5 Schuldeputat

(4) Für die Verteilung des Schuldeputats legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen Vorschlag vor. Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden, die Verteilung der anderen Hälfte obliegt dann der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende des Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Wenn die Gesamtkonferenz bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden hat, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vor. Eine Entlastung kann durch ganze und halbe Wochenstunden gewährt werden.

Mehr habe ich dazu nicht gefunden > auch im Beamtenrecht nicht! Wer sagt also, dass meine Entlastung wegfällt, wenn ich eine Beförderungsstelle antrete. Momentan sehe ich das so: Ich habe die Wahl zwischen wirklicher Entlastung und der Schonung meiner Gesundheit oder mehr Geld in A14 bei weiterer gesundheitlicher Ausbeutung. Als V-Planer ist man durch die Arbeit vor der Schulzeit und nach der Schulzeit doch sehr stark belastet (weit stärker als meine bisher erteilten Anrechnungen auf mein Deputat).

Sollte das nun so sein, dass ich A14 aber keine Entlastung bekomme fände ich das nicht im Sinne eines gesunden Arbeitens.

